OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701878/16/RK/FE

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der minderjährigen C J F, x, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.05.2022, GZ: BHUU/921160004823/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes in Vermerk der COVID-19-Einreiseverordnung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 08.02.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängten Geldstrafen auf je 25 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 12 Stunden herabgesetzt werden.

III. Das Zitat des Epidemiegesetzes im Straferkenntnis der belangten Behörde unter der Rubrik: "Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt" lautet: "§ 40 Abs. 1 lit. c iVm §§ 25 und 25a Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 82/2021."

Unter der Rubrik: "Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt" wird dort unter Punkt 2. dem Zitat des § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, die Wortfolge: "idF BGBl. I Nr. 82/2021" anstelle "BGBl. I Nr. 64/2021" angefügt.

IV. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren verbleibt unverändert bei 20 Euro.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.05.2022, GZ: BHUU/921160004823/21, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verstößen nach § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 64/2021, iVm § 2a sowie §§ 3 und 4 Abs. 2 der COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020, idF BGBl. II Nr. 20/2021, zwei Geldstrafen von jeweils 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 22 Stunden, verhängt.
Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 13.05.2021

Ort: Bad Leonfelden, Weigetschlag Grenzposten

Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 angetroffen und haben es unterlassen, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben:

1. Vor- und Nachnahme,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- oder Aufenthaltsadresse,
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Ort der Quarantäne (Adresse)
9. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
10. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

Die Einreise nach Österreich erfolgte am 13.05.2021 beim Grenzübergang Weigetschlag aus Tschechien und wurde von Ihnen weder die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch gemacht, noch wurde durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F der Registrierungspflicht entsprochen, obwohl Personen, die nach Österreich einreisen verpflichtet sind, vor der Einreise durch Registrierung die oben angeführten Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EPiG) bekanntzugeben, wobei die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen hat und wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich ist, der Verpflichtung gemäß § 2a Abs. 3 COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 220/2021 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der

Anlage E oder Anlage F entsprochen werden kann.

Dabei haben Sie die Unterschrift unter das entsprechende Formular verweigert.

2. Datum/Zeit: 15.05.2021, 11:06 Uhr

Ort: 4193 Reichenthal, Marktplatz 21

Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht angetroffen und haben somit 4193 Reichenthal, Makrplatz 21 verlassen, obwohl Sie gesetzlich dazu verpflichtet waren sich ab 13.05.2021 in Heimquarantäne zu befinden. Die Dauer der Heimquarantäne begann somit am 13.05.2021 und hätte erst am 23.05.2021 geendet.

Es wurde auch kein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS- CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise, welcher negativ ist, durchgeführt und durfte die Heimquarantäne daher nicht vorzeitig beendet werden.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat die minderjährige Bf Beschwerde mit Schreiben vom 03.06.2022 erhoben, welche fristgerecht bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Neben den Anträgen auf ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Einstellung des Verfahrens bzw. Erlassung der Geldstrafe sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Bf auch Verfahrenshilfe dort beantragt.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 (am selben Tag beim Landesverwaltungsgericht eingelangt) legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 09.08.2022, GZ: LVwG-701878/4/RK/FE, wurde der minderjährigen Bf ein Amtsverteidiger nach § 61 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) für das weitere Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigegeben.

Mit Schreiben vom 31.10.2022 beraumte das Landesverwaltungsgericht in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung für den 01.12.2022 an.

Nach Stellung eines Antrages auf Verschiebung des Verhandlungstermins wurde ein solcher mit 08.02.2023 festgelegt und wurde diese Verhandlung am besagten Tag auch durchgeführt.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf, welche zum Tatzeitpunkt das 14. Lebensjahr bereits überschritten hatte, ist am 13.05.2021 in einem PKW zusammen mit ihrer Mutter und einer weiteren Person beim Grenzübergang Weigetschlag von der Tschechischen Republik kommend nach Österreich eingereist. Dabei hat sie die Registrierungspflicht verletzt, da sie am Registrierungsformular die Unterschrift verweigerte und auch keine elektronische Registrierung durchführte.

Sie hat ferner anschließend keine selbst überwachte Quarantäne angetreten.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 08.02.2023.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der eindeutigen Bestimmung des § 2a der COVID-19-Einreiseverordnung bestand die aufrechte Verpflichtung für die Bf vor der Einreise in das Bundesgebiet, durch Registrierung die in § 2a (1) COVID-19-Einreiseverordnung aufgelisteten Daten bekannt zu geben, welche Registrierung gemäß Abs. 2a den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG (Verwendung eines elektronischen Formulares) zu genügen hatte. Bei nicht möglicher Registrierung mittels elektronischem Formular bestand ausnahmsweise die Möglichkeit, ein näher bezeichnetes Papierformular auszufüllen.

Die Bf wurde vom einschreitenden Beamten explizit befragt, ob sie das Einreiseformular, welches die Bf ausgefüllt hat, unterschreiben möchte, was die Bf allerdings nach vorheriger beiläufiger Kontaktaufnahme mit ihrer Mutter letztlich unterlassen hat.

Für das gegenständliche vorgeworfene Verhalten der Bf, welche zur Tatzeit minderjährig war, sind folgende Rechtsvorschriften einschlägig:

Aus dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 82/2021:

„Besondere Meldevorschriften.

§ 16. Für Orte und Gebiete, für welche die Gefahr des Entstehens oder der Einschleppung einer anzeigepflichtigen Krankheit aus anderen Gegenden besteht, können - unbeschadet der geltenden Meldevorschriften - besondere Anordnungen über die Meldung von Fremden und Einheimischen sowie über die Evidenthaltung der Meldungen erlassen werden.

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

§ 25a. (1) In einer Verordnung nach § 25 kann geregelt werden, dass Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit Vorkommen von COVID-19 einreisen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Einreise dort aufhältig waren und dies die epidemiologische Situation erfordert, verpflichtet sind, der für den Wohnsitz oder Aufenthalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die in Abs. 2 genannten Daten bekannt zu geben.

(2) Daten gemäß Abs. 1 sind:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- oder Aufenthaltsadresse,
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet,
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Ort der Quarantäne (Adresse),
9. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
10. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

(3) Die Bekanntgabe der in Abs. 2 genannten Daten gemäß Abs. 1 hat mittels elektronischen Formulars über www.oesterreich.gv.at zu erfolgen. Eine entsprechende Sendebestätigung ist bei Einreise mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch durch händisches Ausfüllen eines Formulars bei der Grenzkontrolle nachgekommen werden. Die für die Grenzübertrittsstelle örtlich

zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat das ausgefüllte Formular unter Einhaltung geeigneter Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO unverzüglich an die für den Wohnsitz oder Aufenthalt zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung ist das Originalformular nach derselben zu vernichten.

(5) Die jeweils für den Wohnsitz oder Aufenthalt örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die ihr gemäß Abs. 3 und 4 übermittelten personenbezogenen Daten für den Zeitraum von 28 Tagen ab dem Datum der Einreise gemäß Abs. 2 Z 4 zu speichern. Die Daten dienen ausschließlich der Information der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erlangung von Kenntnis der in ihrem Gebiet aufhältigen Personen, um die in einer Verordnung nach § 25 vorgesehenen Maßnahmen überprüfen zu können, sowie dem Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung (§ 5) im Zusammenhang mit SARSCoV-2. Nach Ablauf dieser Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Daten zu löschen.

(6) Datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ist die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde. Die Bundesrechenzentrum GmbH ist hinsichtlich der Übermittlung der gemäß Abs. 3 bekannt gegebenen Daten Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO. Die Verpflichtungen nach § 28 Abs. 3 DSGVO sind einzuhalten. Die bekannt gegebenen Daten sind durch die Bundesrechenzentrum GmbH unmittelbar nach Übermittlung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu löschen. Geeignete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 32 DSGVO sind vorzusehen.

(7) Art. 13 und 14, Art. 18 und Art. 21 DSGVO finden gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO keine Anwendung.

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Die einschlägigen Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung - COVID-19-EinreiseV, BGBl. II Nr. 445/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 205/2021 lauten:

Registrierung

§ 2a. (1) Personen, die nach Österreich einreisen, sind verpflichtet, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) bekannt zu geben:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne),
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

(2) Die Registrierung hat nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen.

(3) Ist die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich, kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F entsprochen werden.

(4) Eine Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.

Quarantäne

§ 3. (1) Personen, die nach dieser Verordnung zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht

1. an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder
2. in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist,

anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen. Der Wohnsitz oder die

Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Sofern keine elektronische Registrierung gemäß § 2a Abs. 2 erfolgt ist, sind die Daten im Formular entsprechend der Anlage E oder der Anlage F anzugeben und mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

2. Abschnitt

Einreise aus EU-/EWR-Staaten, aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan

§ 4. (1) Aus EU-/EWR-Staaten sowie aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan dürfen Personen uneingeschränkt einreisen, wenn sie

1. aus einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet einreisen und

2. bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

(2) Personen, die bei der Einreise die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht erfüllen, haben ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne gemäß § 3 anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die Einreise von

1. humanitären Einsatzkräften,

2. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,

3. einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,

4. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,

5. Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes - ASG, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,

mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem Testergebnis gemäß § 2 möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine

zehntägige Quarantäne gemäß § 3 anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

3. Abschnitt

Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten

§ 5. (1) Als sonstige Staaten und Gebiete im Sinne dieser Verordnung gelten alle nicht in § 4 Abs. 1 Einleitungssatz genannten Staaten und Gebiete.

(2) Aus einem in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet dürfen Personen uneingeschränkt einreisen, wenn sie bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben. Andernfalls gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(3) Die Einreise aus einem anderen als in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet ist unzulässig. Diesfalls ist die Einreise zu untersagen.

(4) Abweichend von Abs. 3 gilt bei der Einreise aus einem anderen als in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet § 4 Abs. 2 sinngemäß, wenn es sich um

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

4. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, verfügen,

5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,

5a. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen,

6. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

7. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

8. humanitäre Einsatzkräfte,

9. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,

10. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,

11. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,

12. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,

13. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen, oder

14. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,

handelt.

(5) Abweichend von Abs. 3 und 4 gilt § 4 Abs. 3 für die dort genannten Personen auch bei der Einreise aus einem anderen als in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf Grund der dargestellten obigen Bestimmungen ist der Bf auch vorwerfbar, dass sie gemäß Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Einreiseverordnung die dort normierte zehntägige Quarantäne gemäß § 3 nicht angetreten hat, was den Feststellungen der belangten Behörde, im weiteren Verfahren erhärtet durch die Ergebnisse der zeugenschaftlichen Einvernahme des Meldungslegers in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 08.02.2023 voll entspricht, wonach eine Überprüfung vom 15.05.2021 um 11:06 Uhr desselben Tages ergeben habe, dass die Bf in ihrer Wohnung nicht aufgefunden wurde.

Bezugnehmend auf die Beschwerdeausführungen der Bf ist aber nun festzuhalten, dass insbesondere die Verletzung der Quarantänepflicht, wie aus den Beschwerdeausführungen der Bf zweifelsfrei erhellt, von dieser zumindest bedingt vorsätzlich vorgenommen wurde und auf Grund der Ausführungen in ihrer Beschwerde ihr keine Einsicht in ihr Verschulden zum damaligen Zeitpunkt zugebilligt werden kann.
Mag man der minderjährigen Bf auch mangelnden vollen Durchblick auf die sie betreffenden Rechtsverpflichtungen, wie dies insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 08.02.2023 von ihrem Amtsverteidiger geäußert wurde, zubilligen, so kann sie sich aber vom Schuldvorwurf bezüglich beider Delikte, so insbesondere auch bezüglich jenem der Verletzung der Quarantänepflicht, klar nicht befreien.

Hinsichtlich ihrer Anregungen an das Landesverwaltungsgericht wegen behaupteter rechtlicher Gebrechen der anzuwendenden Rechtsvorschriften ermangelt es an jedweder Konkretisierung und inhaltlichen Begründung, weswegen hierauf nicht näher einzugehen war.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für die minderjährige Bf ist bezüglich der Strafbemessung festzuhalten, dass angesichts des Umstandes, dass die Schwere ihrer Taten - im Sinne der Bewertung der subjektiven Strafbemessungskriterien - über eine deliktstypische Schwere der Tat aber nicht hinausgehen, aber eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG mangels Normierung einer Mindeststrafe in der Strafnorm des § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz ausscheidet, für eine gegenüber der belangten Behörde vergleichsweise geringere Bestrafung insbesondere die Jugendlichkeit der Bf ins Treffen geführt werden kann.
Auch ist die Bf unbescholten und kommen ihr somit (allerdings neben dem nicht unerheblichen Unrechtsgehalt ihrer Tat) jedenfalls die Milderungsgründe der Unbescholtenheit sowie der nicht unbeträchtlichen Dauer des Verfahrens strafmildernd zugute.
Hinsichtlich weiterer allfälliger Strafbemessungsmerkmale ist auszuführen, dass sich die Bf aber weiterer Möglichkeiten im Rahmen der Strafbemessung deshalb begeben hat, weil sie vorerst ein durchaus uneinsichtiges Verhalten, als sie mit dem Deliktsvorwurf konfrontiert wurde, an den Tag gelegt hat und konnte ihr auch im Tatzeitpunkt bereits eine diesbezügliche Einsicht durchaus zugemutet werden. Gegenteiliges ist jedenfalls nicht hervorgekommen.

Angesichts der verhängten Geldstrafe und des Strafrahmens des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG ist diese, im äußerst untersten Bereich der Strafdrohung angesiedelte,

Strafbemessung daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zur Erfüllung general- und insbesondere spezialpräventiver Aspekte gerade noch adäquat.

Die Zitierung der einschlägigen Bestimmungen war auf die zum Zeitpunkt der Tathandlungen jeweils aktuellen Fassungen der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer